



Weisung für das Anbringen von temporären Reklamen und Werbungen

Rechtliche Grundlagen

- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Berikon
- Polizeireglement (PolR) der Gemeinde Berikon
- Die weiteren rechtlichen Grundlagen können der kantonalen Richtlinie über Strassenreklamen entnommen werden. Die kantonale Richtlinie über Strassenreklamen bildet einen integrierenden Bestandteil der Weisung für das Anbringen von temporären Reklamen und Werbungen.

Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für Ankündigungen von örtlichen Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen sowie für Wahl- und Abstimmungsplakate auf dem Gemeindegebiet Berikon. Die Reklamen, Werbungen, Angebotstafeln, Wahl- und Abstimmungsplakate werden nachstehend mit dem zusammenfassenden Begriff "Plakate" genannt.

Grundsatz

Für das Aufstellen von Plakaten und Tafeln ist vorgängig das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen.

Bedingungen

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- An folgenden Standorten ist das Anbringen von Plakaten nicht erlaubt:
 - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (blau eingezeichnet im Anhang)
 - Bühlfeld-Wiese, Parzelle Nr. 335 (grün eingezeichnet im Anhang)
 - Trafostationen (rot eingezeichnet im Anhang)
 - Lärmschutzwände
 - im Ausserortsbereich
- Die offiziellen Plakatierstellen (Bahnhof - Oberwilerstrasse) können nicht kommerziellen ortsansässigen Institutionen (Vereine, Schule, Kultur) zur Verfügung gestellt werden.
- Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen.
- Die weiteren Bedingungen sind der kantonalen Richtlinie über die Strassenreklamen vom 18. November 2009 zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Weisungen darstellt.

Bewilligungsfreie Reklamen

Gemäss der kantonalen Richtlinie über Strassenreklamen wird festgehalten, dass in § 30 Abs. 2 lit. f nABauV und § 14a nSVV festgelegt wird, welche Strassenreklamen keine Bewilligung benötigen.

Temporäre Reklamen und Werbungen

Demnach können Strassenreklamen bewilligungsfrei aufgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- maximal 3.5 m² gross
- unbeleuchtet
- maximal 6 Wochen vor Veranstaltung aufgestellt, bei Wahl- und Abstimmungsplakaten maximale Aufstelldauer von 8 Wochen vor Wahl- bzw. Abstimmungssonntag
- 7 Tage nach Wahl/Abstimmung/Veranstaltung wieder entfernt
- innerorts
- innerhalb Bauzone

Die Richtlinie sieht keine zusätzliche Ausnahme von der Bewilligungspflicht vor. Damit fällt insbesondere die Bewilligungspflicht permanenter Kleinreklamen dahin (Weisung W.1.017).

Plakate an Kandelabern und Kabelverteilkabinen

Für das Anbringen von temporären Plakaten an Kandelabern und Kabelverteilkabinen der Elektrizitätsversorgung Berikon (EVB) erteilt der Gemeinderat im Rahmen dieser Weisung die generelle Bewilligung. Die Plakate sind nach der Veranstaltung umgehend zu entfernen.

Ersatzvornahme

Plakate, welche nicht bewilligt worden sind oder die den gemeinderätlichen oder kantonalen Auflagen nicht entsprechen, werden nach erfolgloser telefonischer Aufforderung durch das Gemeindebauamt entfernt. Allfällige ausserordentliche Kosten für das Wegräumen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten alle übergeordneten Erlasse insbesondere die kantonale Richtlinie über Strassenreklamen. Weiter sind auch die Regelungen im kommunalen Polizeireglement zu beachten.

Inkrafttreten

Diese Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

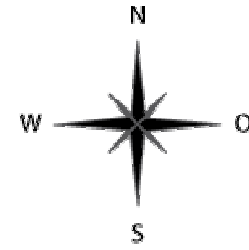
Genehmigt am 8. Juni 2009 / Revidiert am 18. Januar 2010 / Revidiert am 15. Oktober 2012

GEMEINDERAT BERIKON

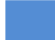

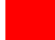
sig. Stefan Bossard
Gemeindeammann

sig. Michelle Meier
Gemeindeschreiberin

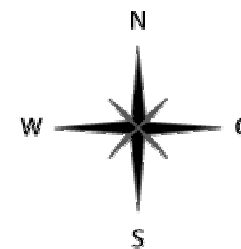
Gemeinde Berikon





Legende

-  Öffentliche Bauten und Anlagen
-  Bühlfeldwiese, Parzelle Nr. 335
-  Trafostationen

Gemeinde Berikon



Legende

-  Öffentliche Bauten und Anlagen
-  Trafostationen